

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 141

Ein ausgewandelter Verfolgter, der nach dem 8. Mai 1945 im Ausland ohne Zwischenwohnsitz in der Bundesrepublik für diese diplomatische oder konsularische Aufgaben übernimmt, hat vor Beendigung seines Auslandsaufenthaltes keinen Anspruch auf Soforthilfe.

BGH, Urt. v. 10. Februar 1960 - IV ZR 227/59 -

OIG Karlsruhe
IG Freiburg/Brsg.

IV ZR 227/59

Verkündet
am 10. Februar 1960
horm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

1. des Konsuls Walther B [REDACTED],
 2. der Frau Gertrude B [REDACTED] geb. U [REDACTED],
beide in R [REDACTED] -N, ■ Ho [REDACTED] ■
Kläger und zu 1 Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] u. Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesamt für die Wiedergutmachung in
Freiburg,

Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. Februar 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Dr. v. Werner,
Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers zu 1 gegen das Urteil des
Entschädigungssenats in Freiburg/Brsg. des Oberlan-
desgerichts Karlsruhe vom 27. Mai 1959 wird zurückge-
wiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt der
Kläger zu 1.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der 1892 geborene Kläger zu 1 wurde durch Verfügung des Reichsstatthalters in Baden vom 12. August 1933 aus politischen Gründen aus seinem Amt als Bürgermeister der Stadt O [REDACTED] entlassen. Da ihm auch die Zulassung als Rechtsanwalt beim Landgericht O [REDACTED] [REDACTED] versagt wurde, wanderte er 1934 mit seiner Ehefrau, der Klägerin zu 2, von O [REDACTED] nach H [REDACTED] /Holland aus.

Im Januar 1948 begab sich der Kläger zu 1 erstmals wieder nach Deutschland und meldete sich 1951 in K [REDACTED] [REDACTED] polizeilich an, um sich, wie er angibt, einen zweiten Wohnsitz zu schaffen, von dem aus er versuchen wollte, in Deutschland wieder eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst zu erhalten. Nach anfänglicher Tätigkeit in Holland als sog. "Ortskraft" vom 5. Mai 1952 bis 31. Mai 1953 wurde er am 1. Juni 1953 als Vertragsangestellter in den Dienst des Auswärtigen Amtes übernommen und - mit jederzeitiger Versetzbarkeit innerhalb des Geschäftsbereichs des Auswärtigen Amtes - beim Konsulat in K [REDACTED] als Leiter der Wirtschaftsabteilung eingestellt. Zugleich wurde der Umzug von H [REDACTED] nach K [REDACTED] [REDACTED] angeordnet.

Der Anspruch der Kläger auf Soforthilfe für Rückwanderer in Höhe von je 6.000 DM hatte bei der Entschädigungsbehörde keinen Erfolg. Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht wies sie ab. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger zu 1 seinen Anspruch weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Das Oberlandesgericht hat ausgeführt:

Die Voraussetzungen des § 141 BEG seien durch die Begründung eines fiktiven Wohnsitzes mit ihren steuer- und prozeßrechtlichen Folgen im Wege der Einstellung eines im Auslande befindlichen Deutschen in den auswärtigen Dienst nicht erfüllt. Eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift komme allerdings dem Gesetzeszweck sehr nahe; auch erscheine ein mindestens zeitweiliger Ausschluß der Kläger von der Soforthilfe an sich unbillig. Andererseits knüpfe das Gesetz zur Ermöglichung einer raschen, reibungslosen Wiedergutmachung die Entschädigungspflicht im allgemeinen an einfache, klare Tatbestände. Eine derartige vereinfachende Pauschalierung nehme gewisse Unbilligkeiten bewußt in Kauf. § 141 BEG stelle zudem eine eng auszulegende Ausnahmevorschrift dar. Bei ausdehnender Anwendung dieser Vorschrift stoße die klare Abgrenzung der Fälle, in denen eine zugunsten der Bundesrepublik ^{im Auslande} /aufgenommene Tätigkeit einer Rückkehr in die Bundesrepublik gleichzustellen sei, auf Schwierigkeiten. Auch habe der Gesetzgeber die Entschädigungspflicht bewußt einschränken wollen, da der von der Hitlerregierung angerichtete unermessliche Schaden nur zum Teil ersetzt werden könne. Bei allem Verständnis für die vom Kläger zu 1 für den deutschen Wiederaufbau erbrachten Leistungen könne ihm daher vor seiner Rückkehr in die Bundesrepublik eine Soforthilfe nicht zuerkannt werden.

II.

Die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe sind nicht begründet.

Wie der Senat in Übereinstimmung mit der Entstehungsgeschichte des § 141 BEG (Bericht des Wiedergutmachungsausschusses des Bundestages vom 12. Mai 1956, BT-Drucks. Nr. 2382 Nr. 52 S. 10) wiederholt ausgesprochen hat (unvollständig abgedruckt: LM Nr. 5 zu § 141 BEG 1956), geht der Zweck der Soforthilfe dahin, einen Anreiz zur Rückkehr in die alte Heimat zu schaffen, um deutsche Verfolgte, die in der Zeit des Nationalsozialismus zur Emigration gezwungen waren, für eine Mitarbeit am Aufbau der Bundesrepublik zu gewinnen. Den Zurückkommenden soll durch den Pauschalbetrag ein Ausgleich für die mit der Aufgabe des bisherigen Lebenskreises verbundenen, im einzelnen nicht meßbaren materiellen und immateriellen Schäden gewährt und die Wohnungsbeschaffung und der Existenzaufbau erleichtert werden. Jeder Verfolgte soll den Soforthilfeanspruch haben, der nach dem im Gesetz genannten Stichtage zurückkehrt und sich entschließt, für die Dauer in der alten Heimat zu bleiben. Die Begründung eines Wohnsitzes oder die Niederlassung zu dauerndem Aufenthalt sind zwar, wie der Senat (aaO) ausgesprochen hat, nur die praktisch wichtigsten Beispiele dafür, daß der heimkehrende Verfolgte eine dauernde Beziehung zum Gebiet der Bundesrepublik gewonnen hat. Die Revision übersieht aber, daß der Soforthilfeanspruch aus den vorgenannten Gründen eine Beziehung räumlicher Art voraussetzt und daß die Schaffung lediglich persönlicher Beziehungen vom Auslande her zu einer - wenn auch im Inlande belegenen - deutschen Dienststelle, ohne gleichzeitige Rückkehr ins Inland, hierfür nicht genügt.

Von diesen Erfordernissen kann auch unter Berücksichtigung der Eigenart der Dienstleistung im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes nicht abgegangen werden. Es ist nicht entscheidend, ob der Kläger zu 1, wie er angibt, in der Bundesrepublik einen "zweiten Wohnsitz" begründet hat; denn dieser stellt nach seiner eigenen Darstellung nicht den - nach wie vor in Holland verbliebenen - Mittelpunkt seiner Lebensinteressen dar. Ebensowenig genügt für § 141 BGG, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausgeführt hat, ein - auf prozeß- und steuerrechtlichem Gebiet hinreichender und daher anerkannter - "fiktiver Wohnsitz". Richtig ist, daß der Kläger zu 1 sich in den Niederlanden jetzt nicht mehr als ein von Deutschland gelöster politischer Emigrant, sondern als ein von der Bundesrepublik nach R. entsandter, in ihrem Auftrage und zu ihrem Wohle handelnder Angestellter des Auswärtigen Amtes befindet. Richtig ist ferner, daß der Kläger schneller und einfacher sofort von R. aus seinen Wohnsitz am Orte seiner neuen Dienststelle in R. begründet hat, statt ihn zunächst in der Bundesrepublik zu nehmen und erst von dort aus auf dienstliche Weisung nach R. überzusiedeln. Ausschlaggebend ist aber, daß der Kläger zu 1 mit der Unterstellung unter die Dienstgewalt der Bundesrepublik, mit der Aufnahme dienstlicher Tätigkeit für diese und selbst mit der Inkaufnahme jederzeitiger Versetzbarkeit, auch gegen seinen Willen und aus dem Gebiet der Niederlande heraus, nur eine persönliche, aber keine räumliche Beziehung zur Bundesrepublik geschaffen hat. Er blieb in Holland, wo er sich vom Anbeginn seiner Auswanderung befunden hatte, und unterstand als Leiter der Wirtschaftsabteilung unmittelbar auch zunächst dem Chef des deutschen Konsulats in R. und dann erst mittelbar

dem Auswärtigen Amt in Bonn. Aus diesen Gründen ist der Senat der Auffassung, daß ein ausgewandelter Verfolgter, der nach dem 8. Mai 1945 im Emigrationsland ohne Zwischenwohnsitz in der Bundesrepublik für diese diplomatische oder konsularische Aufgaben übernimmt, vor Beendigung seines Auslandsaufenthaltes keinen Anspruch auf Soforthilfe hat.

III.

Die Revision des Klägers zu 1 ist daher mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Senatspräsident Ascher ist in- folge Beurlaubung an einer Unter- schrift verhindert	v. Werner	Wilden	Dr. Loewenheim	Dr. Graf
v. Werner				